



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Verantwortung & Organisation - Rechtsgrundlagen -  
Aushangpflichtige Gesetze

## Aushangpflichtige Gesetze

Einige Gesetze und die Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Arbeitgeber an der Arbeitsstelle ausgehängt, ausgelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Ziel dieser Vorschriften ist es, dass sich die [?]Beschäftigten über die geltenden Schutzvorschriften informieren können.

Bei Verstößen gegen die Aushangpflichten drohen Ordnungsgelder und Schadenersatzansprüche.

### AUSHANGPFLICHTIGE GESETZE

- [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) - lt. § 12 aushangpflichtig
- [§ 61 b Arbeitsgerichtsgesetz \(ArbGG\)](#) - lt. § 12 AGG aushangpflichtig
- [Beschwerdestelle gem. § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#)  
- lt. § 12 AGG aushangpflichtig
- [Arbeitszeitgesetz \(ArbZG\)](#) - lt. § 16 aushangpflichtig
- [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#) - lt. § 47 aushangpflichtig
- [Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#) - lt. § 26 aushangpflichtig

### SONSTIGE ARBEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (AUSWAHL)

- [Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)  
[BGB § 612 // BGB 612 a](#)
- [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz \(BEEG\)](#)
- [Nachweisgesetz \(NachwG\)](#)
- [Teilzeit und Befristungsgesetz \(TzBfG\)](#)

### TARIFVERTRAG

- [Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder \(TV-L\) - Angestellte](#)  
- lt. § 8 TVG aushangpflichtig

### ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

- [Strahlenschutzverordnung \(StrlSchV\)](#) - lt. § 35 aushangpflichtig

Weitere Arbeitsschutzvorschriften finden Sie unter [Bundesrecht](#) und [Landesrecht](#) im [Hauptmenü](#).

### UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN

Nach [§ 15 \(5\) SGB VII](#) und [§ 12 \(1\) DGUV Vorschrift 1](#) "Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention" sind den [?]Beschäftigten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

>>> [Übersicht über das für öffentliche Schulen gültige](#)

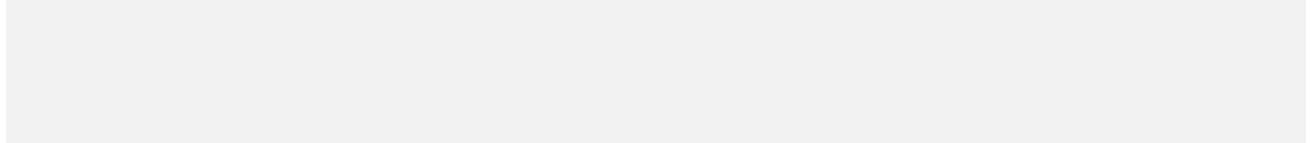
Regelwerk der Unfallversicherungsträger und Berufsgenossenschaften

## UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER

Nach § 138 SGB VII hat der Arbeitgeber die [?]Beschäftigten (Versicherten) darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist und an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet.

Anzeige der zuständigen Unfallversicherungsträger in der Beratersuche

Weitere Erläuterungen finden sich im Unfall-Merkblatt für Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes in Schulen (für den Link benötigen Sie Zugangsdaten).



### **Artikel-Informationen**

28.03.2019

### **Kurzlink**

[www.aug-nds.de/?id=122](http://www.aug-nds.de/?id=122)

E-Mail an Redaktion